

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Direktion

Bern, 3. April 2013

Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen

Sehr geehrter Herr Widmer
Sehr geehrter Herr Berthoud

Die Dienstleistungsfreiheit und ihre Umsetzung in der Schweiz - wie sie in der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Union und im Rahmen der bilateralen Verträge für die Schweiz vorgesehen ist - betrifft auch den Bereich der Pflege. Die Ausgestaltung der Richtlinie ist relevant für die Sicherheit von Patientinnen und Patienten und den Konsumentenschutz. Wir denken da insbesondere an die Pflege von sehr alten, mehrfacherkrankten und dementen Personen in Privathaushalten, die eine besonders vulnerable Gruppe von Dienstleistungsnehmern oder „Kundinnen“ darstellen. In diesem Segment ist ein sprunghafter Anstieg von Dienstleiterinnen und Dienstleistern aus der EU zu beobachten, welche heute teilweise in einer rechtlichen Grauzone und in Zukunft ganz legal während bis zu drei Monaten Leistungen erbringen können. Diese Entwicklung erachten wir als hoch problematisch.

Zu verschiedenen Artikeln der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 (Anhang 1)

Die deutsche Berufsbezeichnung für die „Infirmière“ ist falsch. Anstelle von Krankenpfleger/-in sollten die in der Schweiz gebräuchlichen Begriffe **Pflegefachfrau / -fachmann HF und Pflegefachfrau / -fachmann FH** stehen.

Art. 2

Der Nachweis der Sprachkompetenz ist in der aktuellen EU Richtlinie 2005 / 36 nicht explizit vorgesehen, sollte jedoch in Berufszweigen mit intensivem Patientenkontakt eine Selbstverständlichkeit sein und sollte deshalb zwingend in dieser Verordnung erwähnt werden.

Art. 3 Absatz b

*Eine Bescheinigung, im Original oder in beglaubigter Kopie, darüber, dass sie oder er in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder der EFTA rechtmässig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihr oder ihm die **Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.***

Dieses Element erscheint uns wichtig und leistet einen Beitrag an den Patientenschutz in der Schweiz. Damit kann verhindert werden, dass Personen welche in einem EU Staat ein Berufsverbot haben, unbemerkt in der Schweiz tätig werden können.

Andererseits zeigt sich schon heute, dass Pflegefachpersonen aus der Schweiz, welche in der EU arbeiten wollen, diesen Nachweis nicht erbringen können, da es in der Schweiz noch kein entsprechendes aktives Berufsregister gibt dem diese Information zu entnehmen wäre. Damit sind schweizerische Pflegefachpersonen gegenüber den EU Angehörigen benachteiligt.

Art. 7 Absatz 2

Es informiert sie oder ihn über die nach der Richtlinie 2005 / 36 / EG geltenden Fristen.

In Art. 7 Absatz 7 der EU Richtlinie 2005/36 steht: „Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörden binnen der in den vorhergesehen Unterabsätzen festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.“ Diese die Dienstleistungsfreiheit fördernde Vorgabe wird problematisch bei Berufen im Gesundheitswesen mit hohem Gefährdungspotential. Demzufolge sollte für Pflegefachpersonen die Aufnahme der Tätigkeit erst möglich sein, wenn die notwendigen Qualifikationen einwandfrei nachgewiesen sind. Eine entsprechende Vorgabe soll explizit in der vorliegenden Verordnung formuliert sein.

Art. 11

Die beschriebene Möglichkeit zur begründeten Fristverlängerung erscheint uns in komplexen Fällen sinnvoll. Auch hier gilt es zu betonen, dass bis zur endgültigen Bestätigung der Berufsqualifikation im Pflegebereich keine Leistungen erbracht werden dürfen.

Art. 12 Absatz 4

Bei definitivem Nicht Bestehen der Eignungsprüfung müssen alle Kantone informiert werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die oder der Dienstleistungserbringende ihr / sein Glück in einem anderen Kanton nochmals versuchen könnte. Gäbe es ein aktives Berufsregister, könnte dies darin vermerkt werden und wäre für alle Kantone und Arbeitgeber ersichtlich.

EU Richtlinie 2005/36 Artikel 55

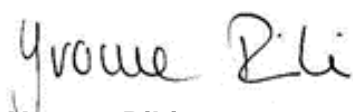
Dieser Artikel zur Kassenzulassung, welcher Zahnärzte und Ärztinnen aus der EU vom Nachweis eines Vorbereitungslehrganges und / oder Berufserfahrung befreit, führt zur Diskriminierung der Inländer und kann zu unerwünschter Mengenausweitung führen.

Gerade im Rahmen der Diskussion um die Einschränkung der Personenfreizügigkeit erscheint es uns wichtig, unseren 25 000 Mitgliedern aufzeigen zu können, dass die zuständigen Behörden alles unternehmen, um negative Nebeneffekte zu minimieren und den Schutz der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SBK – ASI



Yvonne Ribi
Geschäftsführerin



Roswitha Koch MPH
Leiterin Pflegeentwicklung

Kopie an:

Dr. iur. Catherine Gasser, Bundesamt für Gesundheit
Dr. Jürg Schlup, Präsident FMH
Michael Jordi, Zentralsekretär GDK
NR Jean-François Steiert, Vizepräsident des Dachverbandes Schweizerischer Patientenstellen
Bernhard Wegmüller, Präsident OdAsanté
Claudia Galli, Präsidentin SVBG
Véronique Polito, Zentralsekretärin SGB